



---

## Sachstand

---

### Zur Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht

## Zur Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 106/21  
Abschluss der Arbeit: 20. Dezember 2021  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einrichtungsbezogene Impfpflicht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Impfpflicht</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Entschädigung für Impfschäden</b>	<b>6</b>

## 1. Vorbemerkung

Seit dem 24. November 2021 gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte, dass sie Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten dürfen, wenn sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind.<sup>1</sup> Für bestimmte Einrichtungen und Unternehmen wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021<sup>2</sup> auch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht beschlossen.

## 2. Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind entsprechende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführt worden. So sieht nunmehr § 20a IfSG vor, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen Covid-19 besitzen müssen. Zu den Einrichtungen und Unternehmen gehören:

Krankenhäuser; Einrichtungen für ambulantes Operieren; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Entbindungseinrichtungen einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen; Arztpraxen; Zahnarztpraxen; Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe; Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden; Rettungsdienste; sozialpädiatrische Zentren; medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen; voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie vergleichbare, auch ambulante Einrichtungen und Unternehmen sowie ambulante Pflegedienste.

Die entsprechenden Nachweise sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vorzulegen. Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse müssen die Nachweise bis zum 15. März 2022 vorliegen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden. Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige **Gesundheitsamt** darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die **Oberste Landesgesundheitsbehörde** oder eine von ihr be-

---

1 Sog. 3G-Regelung, vgl. § 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021, BGBl. I S. 5162.

2 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021, BGBl. I, Nr. 83 vom 11. Dezember 2021.

stimmte Stelle kann abweichend davon bestimmen, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist.<sup>3</sup> Personen, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, dürfen grundsätzlich nicht in den bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt werden.

### 3. Allgemeine Impfpflicht

Eine politische Debatte findet derzeit auch hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht statt. Die Ministerpräsidenten der Länder, die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel und der amtierende Bundeskanzler Olaf Scholz haben sich am 2. Dezember 2021 diesbezüglich wie folgt geeinigt:

*„Bund und Länder begrüßen es, dass der Deutsche Bundestag zeitnah über eine allgemeine Impfpflicht entscheiden will. Sie kann greifen, sobald sichergestellt werden kann, dass alle zu Impfenden auch zeitnah geimpft werden können, also etwa ab Februar 2022. Bund und Länder bitten den Ethikrat, hierzu bis Jahresende eine Empfehlung zu erarbeiten.“<sup>4</sup>*

Die Abstimmung im Bundestag über die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht soll laut Bundeskanzler Olaf Scholz im Februar oder März 2022 stattfinden.<sup>5</sup> Dagegen hat eine Gruppe von mehr als 20 Abgeordneten der FDP vergangene Woche den Entwurf eines Abstimmungsantrags gegen die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht vorgelegt.<sup>6</sup> Auch in der Gesellschaft wird die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht uneinheitlich bewertet,<sup>7</sup> wobei die Mehrheit der Deutschen diese jedoch befürwortete.<sup>8</sup>

---

3 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht Hauptausschuss vom 9. Dezember 2021, BT- Drucksache 20/250, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/002/2000250.pdf>, S. 21 f.

4 Bundesregierung, Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/5873aa09c3896444d247b356b5df4315/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1>.

5 Der Spiegel, Zahlreiche FDP-Abgeordnete stellen sich gegen allgemeine Impfpflicht, 17. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-zahlreiche-fdp-abgeordnete-stellen-sich-gegen-allgemeine-impfpflicht-a-f499e26c-0b72-4db5-a0cd-64d4aac57904>.

6 Kubicki, Wolfgang, Wider eine allgemeine Impfpflicht, in: Der Tagesspiegel, 18. Dezember 2021.

7 Deutschlandfunk, Bekämpfung der Corona-Pandemie, Die Impfpflicht soll stufenweise kommen, 17. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/corona-impfpflicht-100.html>; Tagesschau, Gefangen im Impfpflicht-Dilemma, 23. November 2021, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/impfpflicht-debatte-107.html>.

8 Tagesschau, ARD-DeutschlandTrend, Mehrheit für Impfpflicht und härtere Regeln, 2. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-2845.html>.

#### 4. Entschädigung für Impfschäden

Für infolge einer Schutzimpfung entstandene Impfschäden<sup>9</sup> enthalten die §§ 60 ff. IfSG spezialgesetzliche und insofern abschließende Regelungen. Gemäß § 60 Abs. 1 IfSG werden Versorgungsansprüche für Impfschäden grundsätzlich jedem gewährt, der durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einen Impfschaden erlitten hat. Der Anspruch nach § 60 Abs. 1 IfSG besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Bestehen einer Impfpflicht. Während derzeit auf Grund öffentlicher Empfehlung und einschlägiger Rechtsverordnung § 60 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a IfSG die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind, dürfte im Falle der Einführung einer Impfpflicht § 60 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 IfSG greifen. Handelt es sich nicht um einen Impfschaden im Sinne des § 2 Nr. 11 IfSG, sondern um eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, bestehen die üblichen arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsansprüche.

\* \* \*

---

9 Impfschaden wird legaldefiniert als „*gesundheitliche oder wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung*“, vgl. § 2 Nr. 11 Infektionsschutzgesetz.